

## **Stellungnahme des Fachverbandes Sucht e.V. zur Einschätzung der Master- und Bachelor-Abschlüsse im Zusammenhang mit Weiterbildungen im Tätigkeitsfeld Sucht**

### **Einführung:**

#### **1. Die Bachelor-Master-Umstellung: Allgemeine Ziele**

Die Umstellung der traditionellen Studiengänge auf das zweistufige Bachelor-Master-System ist ein zentrales Programmziel des „Bologna-Prozesses“. In Bologna verabschiedeten 1999 die europäischen Bildungsminister eine Erklärung, wonach bis zum Jahr 2010 ein gemeinsamer europäischer Hochschulraum geschaffen werden soll. Ziele des politischen Programms sind:

- ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse
- die Einführung eines zweistufigen Studiensystems
- Einführung eines Leistungspunktesystems zur Bewertung des Arbeitsaufwandes der Studierenden

Der Bachelor soll als „erster berufsqualifizierender Abschluss“ (Kultusministerkonferenz 2008) den direkten Einstieg in den Beruf ermöglichen. Hierbei gilt es auch die Besonderheiten der Disziplinen und Berufe zu berücksichtigen. So ist in Disziplinen mit hoher Verantwortung, wie Recht, Medizin und Psychologie für die eigenständige Berufsausübung europäisch und international eine mindestens fünf- bis sechsjähriger Ausbildung üblicher Standard.

Zur Einschätzung der Bachelor-Master-Abschlüsse sind neben bildungspolitischen auch berufspolitische und fachliche Aspekte zu berücksichtigen. Nachfolgend sind deshalb einige zentrale Positionen aus bereits vorliegenden Stellungnahmen, welche die Bereiche „Psychologie“ (s. 2.) und die Psychotherapieausbildung (S. 3) betreffen, zusammenfassend dargestellt. Auf dieser Basis werden Rückschlüsse für die erforderliche Qualifikation zur Teilnahme an der tätigkeitsfeldbezogenen Weiterbildung „Sucht“ gezogen.

#### **2. Bewertung der Bachelor-Master-Abschlüsse: Psychologie**

##### **2.1 Bewertung aus Sicht des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Im Bereich Psychologie werden zunehmend die Studiengänge vom Diplom auf Bachelor-Master umgestellt. Aktuell gibt es bereits deutlich mehr Bachelor-Master-Abschlüsse.

Der BDP (s. report psychologie 7/8/2008, S. 348-351) tritt dafür ein, dass Absolventen eines Bachelor-Studiengangs in Psychologie bzw. einer ihrer Teildisziplinen nicht die mit dem professionellen Psychologen verbundene Berufsbezeichnung „Psychologin/Psychologe“ führen dürfen. Der Bachelor soll nach Einschätzung des BDP eine Relevanz für den Arbeitsmarkt in der Qualifikation „für psychologische Routinetätigkeit in der Regel unter Verantwortung eines Dipl.-Psych. oder M.Sc. in Psychologie“ erhalten. Berufschancen für Bachelorabsolventen liegen demnach im Wesentlichen in Assistententätigkeiten und in selbständigen Tätigkeiten unter Anleitung im Rahmen der erworbenen spezifischen Kompetenzen.

Die meisten Universitäten folgen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, die einen einheitlichen Bachelor-Studiengang ohne Spezialisierung vorsehen. Dieser soll „eine breite Qualifikation für verschiedene Berufsfelder und eine maximale Flexibilität für ein nachfolgendes Studium M.Sc. in Psychologie ermöglichen. Im Rahmen der Berufsorientierung sollen auch Grundkenntnisse in Bereichen wie klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie oder Diagnostik im Bachelor-Studiengang enthalten sein. Es geht somit um die Sicherstellung einer soliden grundständigen Ausbildung. Kritisiert wird vom BDP, dass interdisziplinäre und anwendungsorientierte Bachelor-Programme z.T. deutlich weniger Grundlagen der Psychologie enthalten und sie damit nicht direkt anschlussfähig an einschlägige Master-Programme oder an solche mit anderen Schwerpunkten sind. Tragische Folgen entstehen dann, wenn ein solch neues Profil auf keine Akzeptanz am Arbeitsmarkt stößt und dementsprechende Vorstellungen über Berufschancen nicht eintreffen sollten.

Master-Programme haben in der Regel einen Schwerpunkt, der inhaltlich breiter und tiefer angelegt ist als die jeweilige Schwerpunktvertiefung im Diplomgang. Die Wahl des Master-Programms mündet in ein spezielles Arbeitsfeld. Ein späterer Arbeitsfeldwechsel erfordert evtl. ein weiteres, aber kürzeres Weiterbildungsstudium oder einen zweiten Master. Bezüglich Dauer und Kompetenzprofil können die Unterschiede zwischen den Masterabschlüssen aktuell sehr hoch ausfallen.

Der BDP hat Listen mit anererkennungsfähigen und mit nicht von ihm anerkannten Bachelor- und Masterstudiengängen publiziert. Die anerkannten Studiengänge sind im Internet veröffentlicht, die nicht anerkannten Studiengänge sind in einer Veröffentlichung (s. report psychologie 7/8/2008, S. 350/351) publiziert worden.

## **2.2 Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des BDP-Präsidiums vom 29.11.2004:**

Als Ergänzung zu den obigen Ausführungen wird in der Gemeinsamen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des BDP im Anschluss an entsprechende Stellungnahmen aus den naturwissenschaftlichen Fächern (hier der Deutschen Physikalischen Gesellschaft, der Deutschen Mathematiker-Vereinigung) darauf hingewiesen, dass

- zum einen keine Quotierung der Master-Studienplätze erfolgen darf
- der Bachelor-Abschluss die grundlegenden methodischen und inhaltlichen Kenntnisse sowie grundlegende Berufsqualifikation vermitteln soll
- ein flexibler Wechsel zu den je nach Universität unterschiedlich spezialisierten Master-Studiengängen möglich sein muss
- eine eigenständige berufliche Tätigkeit von Psychologen und Psychologinnen eine umfassende Methodenkompetenz, breites inhaltliches Wissen und vertiefte Expertise in ausgewählten Schwerpunkten, d.h. den Masterabschluss, erfordert.

## **3. Einschätzung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK): Zulassungsvoraussetzung zur Psychotherapieausbildung**

Die BPtK hat am 31.01.2006 „Vorschläge zur Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung im Zuge der großen europäischen Vereinheitlichung der Studienabschlüsse Bachelor und Master „Bologna-Prozess““ publiziert. Die BPtK fordert darin eine Revision des Psychotherapeutengesetzes, da eine genauere Spezifizierung der benötigten Abschlüsse vor dem Hintergrund des „Bologna-Prozesses“ notwendig ist. Oberste Priorität hat dabei nach ihrer Einschätzung der Erhalt der bisherigen hohen Standards bei der Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die qualitative und quantitative Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung. Von daher fordert die BPtK als Voraussetzung für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP) eine bestandene Diplom-, Master-, Magister- oder Promotionsabschlußprüfung im Studienfach Psychologie, die klinische Psychologie einschließt. Nach ihrer Einschätzung vermittelt das Bachelor-Studium nicht die umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz und vertiefte forschungsbezogene Expertise, die für den Erhalt der hohen Qualitätsstandards bei der Ausbildung zum PP erforderlich ist. Da die Studieninhalte eines Bachelor-Studiums „der Vermittlung von transferfähigem Basiswissen zusammen mit der Entwicklung von Schlüsselqualifikationen“ dienen soll (Wissenschaftsrat, 2000) steht

für die BPTK außer Frage, dass der Bachelor-Studiengang noch keine adäquate Vertiefung in klinischer Psychologie leisten kann, wie das Psychotherapeutengesetz es verlangt. Nach einem sechs-semesterigen Bachelor-Studium würden die Studierenden noch nicht über die umfassende Methodenkompetenzen, die breite des Wissens und die Tiefe der Expertise verfügen, die für eine psychotherapeutische Ausbildung erforderlich ist. Auch würde der Status von Psychologischen Psychotherapeuten als anerkannter Heilberuf geschwächt, dies auch im Vergleich zur Ärzteschaft, deren akademische Ausbildung unverändert mit dem Staatsexamen abgeschlossen wird. Ferner sei zu befürchten, dass Bestrebungen zur Kostenersparnis im Gesundheitswesen dazu führen, dass Bachelor-Absolventen mit niedrigeren Gehaltsansprüchen die Positionen bisheriger Diplom-Psychologen einnehmen könnten, was massive Einkommensverluste für den gesamten Berufsstand zur Folge hätte.

#### **4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Fachverbandes Sucht e.V. zur Bewertung von Master-Bachelor-Abschlüssen im Zusammenhang mit Weiterbildungen im Tätigkeitsfeld Sucht**

Vor dem Hintergrund der oben genannten Ausführungen ist es aus Sicht des FVS erforderlich, dass ein entsprechender Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie oder Sozialarbeit/Sozialpädagogik (z.B. Master in klinischer Psychologie oder Master in klinischer Sozialarbeit) vorliegt, damit eine von der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannte Weiterbildung für Einzel- und Gruppentherapeuten im Tätigkeitsfeld Sucht absolviert werden kann. Die Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien im Indikationsbereich der Abhängigkeitserkrankungen stellt eine Tätigkeit mit hoher Verantwortung dar, die eine entsprechende Qualifikation erfordert. Würde man das Anforderungsniveau auf den Abschluss eines Bachelor-Abschlusses absenken, so hätte dies auch zur Konsequenz, dass die Qualifikationsanforderungen in der Suchtrehabilitation sich deutlich von anderen Indikationsbereichen wie z.B. Psychosomatik unterscheiden würden und eine geringere tarifliche Eingruppierung die Folge wäre. Angesichts der häufig schweren, psychotherapeutischen Interventionen bedürftigen Beeinträchtigungen und der hohen Komorbiditätsrate psychischer Störungen und Erkrankungen bei der Zielklientel wäre letztlich Folge einer Absenkung der Qualifikationsanforderungen eine erhebliche Verschlechterung der therapeutischen Versorgung.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass spezifische Masterabschlüsse nach Einzelfallprüfung, wie beispielsweise der fünf-semesterige berufsbegleitende postgraduale Studiengang Suchthilfe M.Sc. der KFH Köln - der von der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals VDR) anerkannt ist - ebenfalls zur Tätigkeit als Einzel- und Gruppentherapeut im Tätigkeitsfeld Sucht befähigt.

Darüber hinaus plädiert der Fachverband Sucht e.V. dafür, Diplom-Pädagogen mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik und entsprechenden Masterabschlüssen ebenfalls zur Teilnahme an entsprechend anerkannten Weiterbildungen für Einzel- und Gruppentherapeuten im Tätigkeitsfeld Sucht zuzulassen.

#### **Fachverband Sucht e.V.**

**Walramstraße 3**

**53175 Bonn**

**Telefon: 02 28/26 15 55**

**Fax: 02 28/21 58 85**

**sucht@sucht.de**

**www.sucht.de**